

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung zur Änderung von Entgelten in der Benutzungsordnung des Clemens-Sels-Museums und von Gebühren bestimmter Nutzungen des Stadtarchivs

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), und des Archivgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 304) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung des Clemens-Sels-Museums Neuss vom 26. Juni 1985 (in der Fassung der Satzung zur Einführung der Ehrenamtskarte vom 16. September 2005) wird wie folgt geändert:

- 1.) Unter 3. **Eintritt** wird in den Buchstaben
 - g) der Betrag „40,00“ durch „50,00“ ersetzt,
 - h) der Satz wie folgt neu gefaßt: „Bei Sonderausstellungen kann das Eintrittsgeld von der Museumsleitung jeweils besonders festgesetzt werden“,
 - i) hinter „Öffentliche Führungen“ ergänzt „von 45 Minuten (jeweils zusätzlich zur Eintrittskarte)“, und die Beträge von „1,50“ und „1,00“ durch „2,00“ und „1,50“ ersetzt,
 - j) der Text wie folgt neu gefaßt: „Fremdsprachliche, Führungen durch die Direktion sowie solche an Sonn- und Feiertagen von jeweils 45 Minuten Dauer (zusätzlich zum Eintritt je Führung)“; der Betrag „50,00“ wird durch „60,00“ ersetzt,
 - k) der letzte Satz gestrichen.

- 2.) Unter 4. werden in der Überschrift die Worte **„Kurse und Seminare“** durch **„Veranstaltungen“** ersetzt. In Satz 1 wird hinter dem Wort „-Museums“ ergänzt „für jeweils 45 Minuten Dauer“. Es werden in den Buchstaben
 - a) die Worte „je Veranstaltung 45-60 Minuten“ gestrichen und der Betrag „4,00“ durch „5,00“ ersetzt,
 - b) die Worte „je Veranstaltung“ gestrichen und der Betrag „2,50“ durch „3,00“ ersetzt,
 - c) die Worte „je Veranstaltung zu 1,5 Stunden“ gestrichen und der Betrag „55,00“ durch „65,00“ ersetzt,
 - d) der Betrag „12,00“ durch „13,00“ ersetzt,
 - e) wie folgt neu gefaßt: „Jour Fixe 9,50“, und im vorletzten Satz die Worte „Kindergärten und Kinderhorten“ gestrichen und durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung der Stadt Neuss für die Gebühren bestimmter Nutzungen des Stadtarchivs vom 25. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 wird das Wort „Direktkopien“ durch „Reproduktionen (§ 6 Nr. 4.)“ ersetzt.
- 2.) In § 6 Nr. 1 wird „15 Minuten“ durch „ 30 Minuten“, der Betrag „10,00“ durch den Betrag „ 20,00“ und in Nr. 2 Buchstabe a) der Betrag „15,00“ durch „30,00“ ersetzt.
- 3.) § 6 Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„4.	Anfertigung von Reproduktionen	
a)	Direktkopien pro Stück	
	Fotokopie DIN A4	0,60
	Fotokopie DIN A3	1,20
	Reader Print DIN A4	1,20
	Reader Print DIN A3	2,40
b)	Digitalisierung pro Scan	1,00
c)	CD-Erstellung	
	(CD-Rohling, Arbeits- und Materialkosten) pro Stück	10,00
d)	Scanausdrucke auf Papier	
	DIN A4	2,00
	DIN A3	4,00
e)	Scanausdrucke auf Fotopapier	
	bis 13x18 cm	4,00
	bis 20x30 cm	8,00
f)	Anfertigung von Siegelabgüssen je cm Durchmesser	5,00“

- 4.) In § 6 wird der Punkt am Ende der Nr. 7 gestrichen und es werden folgende neue Nummern angefügt:

„8.	Führungen	
	Gruppenführungen (bis 20 Personen)	50,00
	Führungen von Kindergärten und Schulen aus dem Stadtgebiet Neuss sind kostenlos.	
9.	Vermietung des „Forum Stadtgeschichte“	
a)	Seminarraum / pro angebrochene Stunde	40,00
b)	Kombinierter Seminar- und Ausstellungsbereich	
	(nach Aufwand und Nutzungsdauer)	150,00 bis 500,00

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. Juni 2007

Herbert Napp
Bürgermeister